



Nebenbestimmungen

Es ist sicherzustellen, dass bei Vorbereitung und bei Durchführung der Maßnahme sowie bei allen damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Insbesondere sind dazu die nachfolgend genannten Nebenbestimmungen zu beachten.

Allgemeines

1. *(Hinweis: gilt nur für die Schutzzone II)* Im Wasserschutzgebiet dürfen keine Baustelleneinrichtungen (z.B. Bauwagen, Lager, Fertigungsanlagen u. dgl.) erstellt werden.
2. *(Hinweis: gilt nur für die Schutzzone II)* Während einer Stillstandzeit von mehr als drei Tagen sind Baumaschinen aus dem Schutzbereich abziehen.
3. Wegen der Lage in der Wasserschutzzone III hat der Antragsteller sicherzustellen, dass alle Tätigkeiten und Abläufe im Hinblick auf den Grundwasserschutz überwacht werden und sämtliche Arbeiten und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, erforderlichenfalls unter geeigneten Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, so durchgeführt werden, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung sicher ausgeschlossen ist.

Alle dort tätigen Personen und alle vor Ort tätigen Unternehmen sind jeweils vor Arbeitsbeginn auf die Lage im Wasserschutzgebiet hinzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Insbesondere dürfen keine wassergefährdenden Stoffe, keine behandlungsbedürftigen Abwässer und keine Abfälle in den Untergrund oder in das nächst gelegene Gewässer gelangen. Die hier genannten Nebenbestimmungen sind den jeweils tätigen Personen bekannt zu geben.



4. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, sowie der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, untere Wasserbehörde, sind spätestens eine Woche vorab der Beginn der Bohrarbeiten für die geplanten Erkundungen anzuzeigen. Baubeginn ist spätestens 1 Woche vorab der Zulassungsbehörde anzuzeigen.
Der Bohrbeginn ist entsprechend dem Geologiedatengesetz ebenfalls dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB), Postfach 10 02 55, 55133 Mainz, mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen (<https://geoldg.lgb-rlp.de/>), um diesem im Einzelfall zu ermöglichen, bei den Bohrungen vor Ort zu sein.
5. Während der Erkundungsarbeiten sind das Lagern von wassergefährdenden Stoffen (Öl, Benzin u. dgl.) sowie das Hantieren (Umfüllen, Betanken von Baufahrzeugen usw.) mit diesen Stoffen im Schutzgebiet grundsätzlich verboten.
Sofern dies aufgrund der Größenordnung der Baumaßnahme hier nicht unter verhältnismäßigen Bedingungen praktiziert werden kann, sind zur Betankung von Arbeitsmaschinen mobile doppelwandige Baustellen-Tankanlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung zu verwenden. Für den Betankungsbereich müssen mobile medienbeständige Auffangwannen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung verwendet werden. Die Hinweise im Baustein A-068 der Berufsgenossenschaft Bau sind zu beachten.
Kettenfahrzeuge können unter Anwendung einer zugelassenen Ansaugtechnik und Kleingeräte über einer mobilen, ausreichend großen (Wirkbereich: Abfüllschlauch plus 1m), zugelassenen, flüssigkeitsdichten, medienbeständigen und ausreichend bemessenen Auffangwanne (DWA-A 781 Abschnitt 4.4) von einem für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Tankfahrzeug mit zugelassenen Sicherheitseinrichtungen betankt werden. Die Betankungsvorgänge sind nur unter Aufsicht der vor Ort tätigen Personen vorzunehmen.
Sämtliche Maschinen und Fahrzeuge sind arbeitstäglich auf austretende Stoffe zu kontrollieren; Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
6. An den für die Erkundungsarbeiten eingesetzten Maschinen dürfen im Wasserschutzgebiet weder Reparaturen noch Wartungs- oder Pflegearbeiten ausgeführt werden.



In den eingesetzten Baumaschinen, Fahrzeugen und Aggregaten sollten - sofern technisch möglich - nur biologisch abbaubare Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten verwendet werden (beispielsweise solche mit dem Umweltzeichen DE-ZU 178).

7. Das Auslaufen wassergefährdender Stoffe ist sofort der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises anzuzeigen.
Ungeachtet dessen ist belastetes Erdreich sofort auszukoffern und in dichten Behältnissen bis zur weiteren Entscheidung außerhalb des Wasserschutzgebietes zwischenzulagern.
Hierfür ist ein Behältervolumen von mindestens 5 m³ vorsorglich vorzuhalten.
Zudem sind auf der Baustelle Ölbindemittel vorzuhalten, die den Anforderungen des Arbeitsblatts DWA-A 716 entsprechen.
8. Das Bohrgestänge ist gereinigt und mit biologisch abbaubaren Schmierstoffen (pflanzliche Fette) geschmiert auf die Baustelle zu bringen.
9. Sollten sich während der Erkundungsarbeiten Beeinträchtigungen des Grundwassers ergeben, ist der jeweilige Versuch umgehend einzustellen und die Fachbehörden sind erneut zu beteiligen.
In die Deckschichten darf dabei grundsätzlich nur in dem für die Durchführung der Untersuchungen unabdingbaren Maße eingegriffen werden.
10. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Bohrungen vorzugsweise schichtengetreu mit Bohrgut zu verfüllen. Alternativ sind die Bohrpunkte mit Tonpellets zu verfüllen.
Sofern eine Abdichtung mit Bentonit oder Beton erforderlich wird, sind chromatarme (*) Zemente bzw. zementhaltige Produkte mit weniger als 2 ppm wasserlösliches Chromat zu verwenden.

(* Der Zement muss bei Erfüllung des Kriteriums „Chromatarm“ Angaben enthalten wie „Gehalt an Cr(VI) < 0.0002 %“, „Gehalt an Cr(VI) < 2 ppm – parts per million“ bzw. „Chromatarm nach 2003/53/EG“.)



Die oberflächennahe Abdichtung ($\geq 2,0$ m) kann mit Bentonit, geschnitzeltem Ton oder Beton erfolgen. Insgesamt sind die Anforderungen zu „Sanierung und Rückbau von Bohrungen, Grundwassermessstellen und Brunnen“ gem. DVGW Arbeitsblatt W 135 zu beachten.